

Krankenhäusern“ in der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ (VersR 2012, 1208). Zutreffend wird in dem Aufsatz sinngemäß darauf hingewiesen, dass bei der Begutachtung von Behandlungsfehlervorwürfen im Zusammenhang mit nosokomialen Infektionen zu prüfen sein wird, ob die Behandlungseinrichtung die gesetzlichen Vorgaben und die KRINKO-Empfehlung im Einzelnen beachtet und dies umfassend dokumentiert hat.

Exogene (durch Erregerübertragungen hervorgerufene) und endogene (durch patienteneigene Erreger hervorgerufene) nosokomiale Infektionen, die sich trotz Einhaltung der gebotenen hygienischen Vorkehrungen ereignen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos bleibenden Krankheitsrisiko des Patienten, weil absolute Keimfreiheit nicht erreicht werden kann (Martis/Winkbart: *Arzt haftungsrecht – Fallgruppenkommentar*, 3. Auflage, Rn. V 381). Jedoch bergen Verletzungen des Pflichtenkatalogs erhebliche Gefahren, für eine nosokomiale Infektion haftungsrechtlich eintreten zu müssen: Als Pflichtverletzungen gewertet werden können dabei zum Beispiel betrieblich-organisatorische Mängel wie Defizite in der personellen Ausstattung mit ärztlichem und nichtärztlichem Hygienepersonal, Versäumnisse bei

dessen Fortbildung oder bei der Freistellung von anderen Aufgaben, Mängel bei der Aufstellung, Durchführung und Überwachung von Hygieneplänen oder auch diesbezügliche Dokumentationsmängel.

Eine Haftung bei Infektionen im Zusammenhang mit einer Operation oder stationären Behandlung kommt nach der einschlägigen Rechtsprechung zwar nur in Betracht, wenn die nosokomiale Infektion durch die gebotenen hygienischen Maßnahmen zuverlässig hätte verhindert werden können (Martis/Winkbart, a. a. O. Rn. V 383). Steht hingegen fest, dass die Infektion ursächlich aus einem Bereich stammen muss, der nach den hierzu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen als hygienisch „voll beherrschbar“ gilt, hat die Behandlungseinrichtung zu beweisen, dass sich das Infektionsrisiko trotz vorschriftsgemäßer Wahrung aller gebotenen Hygienemaßnahmen verwirklicht hat (vgl. Ulrich Smentkowski, *Rheinisches Ärzteblatt* 9/2007, S. 14).

Die genaue Befolgung aller zu beachtenden Bestimmungen und die umfassende, sorgfältige Dokumentation der einschlägigen Maßnahmen kann sich folglich „haftungsimmunisierend“ auswirken, auch weil § 23 Abs. 3 S.2 IfSG die gesetzliche Vermutung enthält, dass der Stand der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet ein-

gehalten ist, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind. Es ist dann Sache des Patienten, diese Vermutung zu widerlegen und konkrete Hygienemängel sowie deren Ursächlichkeit für die eingetretene nosokomiale Infektion darzulegen und zu beweisen; ein Beweis, der nur schwierig zu führen sein dürfte. Den verantwortlichen Leitern der im IfSG genannten Behandlungseinrichtungen wird deshalb im Interesse der Patientensicherheit, aber auch der Haftungsprophylaxe nachdrücklich empfohlen, die gesetzlichen Anforderungen des § 23 IfSG und die genannten Empfehlungen lückenlos einzuhalten und ihre Umsetzung sorgfältig zu dokumentieren.

**Ulrich Smentkowski** ist Leiter der Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, **Professor Dr. med. Hans-Friedrich Kienzle** ist deren Geschäftsführendes Mitglied. **Professor Dr. med. Frauke Mattner** ist Chefärztin des Instituts für Hygiene der Kliniken der Stadt Köln. **Dr. med. Alfred Janssen** ist Referent im Ressort für Medizinische Grundsatzfragen der Ärztekammer Nordrhein.

## Delegierte der Ärztekammer Nordrhein zum 116. Deutschen Ärztetag

vom 28. bis 31. Mai 2013 in Hannover (gewählt in der Kammerversammlung am 10. November 2012)

### ■ Fraktion „Marburger Bund“

#### Delegierte

Prof. Dr. med. Reinhard Griebenow, Köln  
Dr. med. Christiane Groß, M.A., Wuppertal  
PD Dr. med. Hansjörg Heep, Essen  
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen  
Prof. Dr. med. Gisbert Knichwitz, Köln  
Dr. med. Christian Henner Köhne, Würselen  
Michael Krakau, Köln  
Michael Lachmund, Remscheid  
Dr. med. Dieter Mitrenga, Köln  
Dr. med. Anja Mitrenga-Theusinger, Leverkusen  
Dr. med. Manfred Pollok, Köln  
Dr. med. Wilhelm Rehorn, Düsseldorf

#### Ersatzdelegierte

Dr. med. Robert Stalman, Moers  
Dr. med. Jens Bolten, Düsseldorf  
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen  
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf  
Rudolf Henke, Eschweiler

### ■ Fraktion „VoxMed“

#### Delegierte

Bernd Zimmer, Wuppertal  
Birgit Löber-Kraemer, Bonn  
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg  
Dr. med. Oliver Funken, Rheinbach  
Dr. med. Christiane Friedländer, Neuss  
Dr. med. Heiner Heister, Aachen  
Dr. med. Carsten König, M. san., Düsseldorf

#### Ersatzdelegierte

Dr. med. Arndt Berson, Kempen  
Dr. med. Hans Uwe Feldmann, Essen  
Dr. med. Guido Marx, Köln  
Dr. med. Jürgen Krömer, Düsseldorf  
Dr. med. Helmut Gudat, Duisburg  
Dr. med. Ansgar Stelzer, Stolberg  
Dr. med. Timo Spanholtz, Köln  
Dr. med. Dr. med. dent.  
Lars Benjamin Fritz, MBA, Willich

### ■ Fraktion „Freie Selbstverwaltung“

#### Delegierte

Prof. Dr. med. Bernd Bertram, Aachen  
Uwe Brock, Mülheim  
Dr. med. Thomas Fischbach, Solingen  
Dr. med. Michael Hammer, Düsseldorf  
Angelika Haus, Köln  
Dr. med. Lothar Rütz, Köln  
Fritz Stagge, Essen

#### Ersatzdelegierte

Dr. med. Patricia Aden, Essen  
Eeva-Kristiina Akkanen-vom Stein, Wermelskirchen  
Dr. med. Ernst Lennartz, Heinsberg

### ■ Fraktion „Freie Ärzteschaft“

#### Delegierte

Martin Grauduszus, Erkrath  
Dr. med. Peter Loula, Düsseldorf  
Dr. med. Catherina Stauch, Düsseldorf

#### Ersatzdelegierte

Wieland Dietrich, Essen  
Christa Bartels, Kreuzau  
Gerd Schloemer, Düren

Bei Ausfall einer/eines Delegierten tritt an deren/dessen Stelle die/der Ersatzdelegierte der jeweiligen Fraktion in der Reihenfolge der Nominierung